

Tarifordnung 2024

In Franken / pro Tag	Betrag	Davon wird verrechnet an	Kranken- kasse	Heim- bewohner	Kanton
Pensionstarif					
Pension Stufe 0 bis 12	108.00	→		108.00	
Pflegetarif					
Pflege RAI Stufe 1	12.00	→	9.60	1.90	1.00
Pflege RAI Stufe 2	36.00	→	19.20	3.80	14.00
Pflege RAI Stufe 3	59.00	→	28.80	5.75	27.45
Pflege RAI Stufe 4	85.00	→	38.40	7.65	43.45
Pflege RAI Stufe 5	106.00	→	48.00	9.60	53.90
Pflege RAI Stufe 6	126.00	→	57.60	11.50	63.90
Pflege RAI Stufe 7	150.00	→	67.20	13.40	77.40
Pflege RAI Stufe 8	173.00	→	76.80	15.35	90.35
Pflege RAI Stufe 9	193.00	→	86.40	17.25	100.35
Pflege RAI Stufe 10	214.00	→	96.00	19.20	110.80
Pflege RAI Stufe 11	234.00	→	105.60	21.10	120.80
Pflege RAI Stufe 12	266.00	→	115.20	23.00	143.30
Betreuungstarif (in Klammern = Aufwand- gruppe RUG)					
Betreuung Stufe 1 (PA0, PA1)	8.50	→		8.50	
Betreuung Stufe 2 (PA2, BA1, BA2, IA1, PB1, PB2, CA1, PC1, PC2, BB1, BB2, IA2, IB1, PD1, IB2, CA2, SE1, PD2, CB1, RLA, RMA, PE1, CB2, CC1, SSA, RMB, PE2, RLB, CC2, SSB, SE2, SSC, SE3, RMC)	76.00	→		76.00	Abzüglich eventueller Anspruch kantonale Subvention Betreuung

* Abzüglich eventuelle Beteiligung an Betreuungskosten (siehe Verfügung der Ausgleichskasse)

Weitere Tarife

Leistung		Einheit	Preis
Eintrittsgebühr	Vorbereitung Dossiers	Pauschal	CHF 250.00
Radio, TV, Telefon*	Gebühren	Pauschal	CHF 25.00
Kennzeichnen Kleider	Heimeintritt	Pauschal	CHF 150.00
Abwesenheiten	Reduktion Pensionspreis	Tag	CHF 15.00

*Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat

Allgemeines zu den Tarifen 2024

Die Aufenthaltskosten im Pflegeheim St. Martin verstehen sich pro Tag und in Schweizerfranken.

Die Tagespauschalen werden jährlich durch den Staatsrat des Kantons Freiburg neu festgelegt.

Dazu kommen Leistungen, welche das Heim erbringt oder zur Verfügung stellt und in der Pauschale nicht abgegolten sind. Dies betrifft vor allem Leistungen wie Coiffeur, Fusspflege, persönliche Hygieneartikel usw.

Die Tagespauschale wird wie folgt berechnet: Auf der Basis einer 14-tägigen Beobachtungsphase wird die Pflegestufe nach RAI-RUG berechnet. Die Evaluation wird unter ärztlicher Aufsicht nach RAI-Richtlinien abgeklärt.

Die Tagespauschale, welche vom den Bewohnenden übernommen werden muss, addiert sich aus 3 Pauschalen zusammen:

1. Pensionspreis:

Der Pensionspreis (entspricht den Beherbergungskosten). Er wird mit den Einkünften (AHV-Rente, Ergänzungsleistungen usw.) und dem Vermögen der leistungsempfangenden Person bezahlt.

2. Pflegekosten:

Der Pflegepreis (wird auf der Grundlage der Löhne des Pflegepersonals und der Pflegestufe der leistungsempfangenden Person berechnet). Die Krankenversicherer bezahlen für jede Person eine Pauschale pro Pflegestufe, die leistungsempfangende Person bezahlt 20 % dieser Pauschale und den Rest übernimmt die öffentliche Hand. Diese Pauschale gibt es bei Kurzaufenthalten nicht.

3. Betreuungskosten:

Der Betreuungspreis (besteht aus den Löhnen des Personals, das zusätzlich zur Pflege andere Aufgaben erledigt, die zur Erhaltung und Entwicklung der Fähigkeiten der leistungsempfangenden Person beitragen). Den Betreuungspreis bezahlt die leistungsempfangende Person mit ihren Einkünften und ihrem Vermögen.

Die Investitionskosten (bestehen aus den Hypothekarzinsen und den Abschreibungen auf Immobilien). Diese Kosten werden von der Wohngemeinde der leistungsempfangenden Person bezahlt.

Erklärungen zu den Leistungen:

Heimbewohner aus anderen Bezirken wird zu den oben aufgeführten Preisen ein Tarifzuschlag von CHF 26.05 in Rechnung gestellt.

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmer und der Nasszelle
- Benutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege
- Vollpension mit gesundheitsentsprechender Ernährung
- Frottierwäsche, Bettwäsche (Benutzung und das Waschen
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gem. Liste der Mittel- und Gegenstände (MIGEL)
- Gesundheitsbedingte Verpflegung im Zimmer

Nicht inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Grundgebühr für Telefon, TV und Radio
- «Nämele» der persönlichen Kleidung
- Pensionskosten von 5 Tagen nach Todesfall (Grundreinigung Zimmer)
- Fernsehapparat im Zimmer
- Chemische Reinigung
- Persönliche Versicherungen
- Fusspflege, Coiffeur
- Bezüge in der Cafeteria
- Verbrauchsmaterial Pflege
- Toilettenartikel

Versicherungen:

Die Kranken- und Unfallversicherung müssen beibehalten werden. Die Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung können aufgelöst werden, ausser Ihre mitgebrachten Möbel haben einen Wert von über CHF 5'000.00.

Die Unterzeichnenden des Pensionsvertrags nehmen vom Inhalt dieser Information Kenntnis.

Tafers, 03.01.2024

Urs Kolly, Heimleiter